

Franckesche Stiftungen zu Halle

Joh. Georg Walchs, D. Abhandlung vom Glauben der Kinder im Mutterleibe

Walch, Johann Georg

Jena, 1756

VD18 12357952

§. VII.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-217798

k) de interpret. script. ex patribus in not. ad Ioann. III, 5.

l) *lib. X cap. 5. instruct. hist.*

m) *libr. IV. de baptismo cap. 22. contr. Donat.*

n) *spicileg. theol. christian. PHILIPPI A LIMBORCH p. 1052.*

o) de natur. & grat. *lib. II. cap. 10.*

p) de amitt. grat. & stat. peccat. *lib. VI.*

q) de baptismo *lib. I. cap. 4.*

r) Mehrere Zeugnisse der Papisten hat Johann Gerhard in seiner bereits gelobten Dissert. de salute infantum ante baptism. decedent. *cap. II. §. 1. p. 20.* und in seiner confess. cathol. *I. II. part. 2. art. 12. §. 6. p. 1109. seqq.* mit grossem Fleiß zusammen getragen.

S. VII.

Wir können gar leicht antworten, auf dasjenige, was so wohl die Tauffe als Beschneidung unumgänglich nothwendig zu machen scheint. Die Worte unsers Heylandes, die Johannes aufgezeichnet hat, handeln allerdings von der Tauffe, als dem Anfang der Wiedergeburch, wie solches unsere Gottesgelehrten deutlich genug erwiesen haben. Und daß dieses auch die Meynung der alten Kirchenlehrer gewesen, hat Wilhelm Wall ^{s)} und Gerard Johann Vosius ^{r)} dargethan. Das zeigt nicht nur die eigentliche

liche Bedeutung des Wortes **Wasser**, von welcher wir niemahls ohne höchst-dringender Ursach in Erklärung der heiligen Schrift abgehen dürfen; sondern auch die Tauffe Johannis, die schon damahls üblich war, an, und diese Bedeutung komt auch mit der Beschaffenheit der Tauffe, wie sie an andern Orten des göttlichen Worts beschrieben wird, daß sie sey ein **Baad** der **Wiedergeburt**, u) und mit der Sache selbst genau überein. In Erwegung dessen sind diejenigen von der richtigen Meynung weit entfernt, die bey Auslegung dieser Worte auf eine verblümmte Bedeutung verfallen, und den natürlichen und eigentlichen Verstand des Wortes **Wasser** hintansezen, x) welche **Joh. Christoph Wolf** y) anführet und mit Recht widerleget. Doch wenn uns gleich dieser Ausspruch Christi die Lehre von der Tauffe und deren Nothwendigkeit deutlich vor Augen legt; so folgt dennoch nicht das mindste daraus, welches die Seeligkeit der Kinder, die ohne der Tauffe sterben, über den Hauffen werffen; oder zweiffelhaftig machen könnte. Denn indem Christus, krasst seines prophetischen Ammts,

die Menschen unterrichten wolte, auf was Weiße die ewige Seeligkeit zu erlangen sey, so mußte er nothwendig diejenigen Mittel, welche nach der einmahl von Gott vorgeschriebenen Ordnung zu gebrauchen sind, vorstellen und anzeigen, welches er auch hier thut, da er von der Tauffe redet. Deswegen versichert er, daß der Gebrauch derselben zur Erlangung der ewigen Seeligkeit unumgänglich nöthig sey, in so fern man seine Absicht auf die ordentliche Art, wie wir zum seligen Leben gelangen, richtet; woraus aber keinesweges folgt, daß Gott auf keine andere von dieser Ordnung abgehende Weise vor die Seeligkeit derer, welche ohne ihr Verschulden der Tauffe beraubt werden, könne besorgt seyn. Eben das hat man vor der Beschneidung und ihrer Nothwendigkeit, welche Gott dem Abraham und seinen Nachkommen auferleget, zu sagen. Von der Bedeutung des Wortes *nn* oder Ausrottung einer Seele von seinem Volck, haben vieles angemercket: Sirt. Amama, *z*) Johann Seldenus, *a*) August Pfeiffer, *b*) Johann Marckius *c*) und andere. Unter dieser berühmten Männern unterschiedli-

schiedlichen Meynungen ist wohl diejenige die wahrscheinlichste, nach welcher dies Wort von der Ausschliessung aus der jüdischen Kirche, deren Gottesdienst und besondern Rechten erkläret wird, und dem entgegen steht בא בקהל יהוה kommen in der Gemeine des Herrn, 5. B. Mos. XXIII, 2. So lesen wir in 2. B. Mos. XII, 19. und es soll ausgerottet werden die Seele מַעַרְתִּי יִשְׂרָאֵל von der Gemeine Israel, d. i. von der Gesellschaft der Heiligen; desgleichen Ezechiel. XIII, 9. וְאֵלֶּיךָ בְּמִדְּבָרֶיךָ sie sollen in der Versammlung meines Volcks nicht seyn, und in die Zahl des Hauses Israel nicht geschrieben werden. Solche Ausstossung aus der Gemeine Gottes war bisweilen mit andern sehr grossen Uebeln verknüpft. Es kam wohl so weit, daß nach richterlichen Ausspruch eine solche Person mußte getödtet werden, wie es heist 3. Buch Mos. XX, 6. wenn eine Seele sich zu den Wahrsagern und Zeichendeutern wenden wird, daß sie ihnen nachhuret, so will ich mein Antlitz wider dieselbe Seele setzen, und will sie aus ihrem Volck rotten, und v. 27.

wenn ein Mann; oder Weib ein Wahrsager; oder Zeichendeuter seyn wird, die sollen des Todes sterben; oder es war ihre Straffe die *ἀρεμία*, daß sie solte ohne Kinder bleiben, 3. B. Mos. XVIII, 29. welche diese Greuel thun, derer Seelen sollen ausgerottet werden von ihrem Volck, Cap. XX, 20. 21. wenn jemand seines Bruders Weib nimmt, das ist eine schändliche That, sie sollen ohne Kinder seyn, ja wo nicht eine ernstliche Besserung erfolgte, so sollten sie ewig verdammt seyn. Allein man mag das Wort *וְהָיָה* erklären, wie man will, so folgt dennoch daraus in geringsten nicht, daß alle Kinder, die vor der Beschneidung gestorben, wären verdammt worden, sintemahl dieser Spruch sich nicht auf die Kinder; sondern auf die Erwachsenen bezog, welche letztere das Vermögen hatten, diesen Bund zu übertreten und zu brechen. Denn I) haben die Worte *אשר לא ימול את-בשרו* wo ein Knäblein, wie es Lutherus übersetzt, nicht wird beschnitten an der Vorhaut seines Fleisches; oder wie es eigentlich nach dem Ebräischen lautet: wer nicht beschneidet das Fleisch

Fleisch seiner Vorhaut, eine significacionem actiuam, eine Bedeutung, da einer etwas thut, indem die Particula **na** als ein signum accusatiui anzeigt, daß das verbum **na** in der forma kal sey, und von **na** herstamme, daraus wir allerdings schliessen können, daß diese Worte diejenigen nicht angehen, welche in der Beschneidung etwas ihnen unbewusstes leiden, dergleichen bey den Kindern geschieht; sondern welche selbst etwas thun, wie die Erwachsenen: II) thut Gott selbst die Ursach der wegen unterlassener Beschneidung gesetzten Straffe hinzu: **na** **בריתי** **na** darum, daß es meinen Bund unterlassen hat, woraus abermal zu ersehen ist, daß diese Worte nicht auf die Kinder; sondern auf die Erwachsenen gehen, indem wo ein Kind nicht beschnitten wird, so muß es wieder sein Verschulden die Beschneidung entbehren, mithin kan man demselbigen nicht beymessen, daß es den Bund Gottes unterlassen habe, welches kan und vor sich selbst klar und deutlich ist. Denn wo das Verschulden wegfällt, da hat auch die Zurechnung nicht statt: III) bekräftiget dieses die Gelegenheit solcher göttlichen

E 5

Ver:

Verordnung. Die Beschneidung wurde dem Abraham, einem alten Mann von neun und neunzig Jahren: seinen Knechten und Haußgesinde, die alle erwachsen waren, als nothwendig auferleget. Gott sahe nach der Beschaffenheit des Alters dieser Leute vorher, daß sie die Beschneidung höchst ungern über sich nehmen würden. Er wolte die Gemüther derselben durch diese schwere Bedrohung desto eher zum schuldigen Gehorsam bewegen, daß also diese Straffe lediglich um der Erwachsenen willen hinzu gethan worden. Es kan hiervon nachgelesen werden Hermann Witsius. d) Johann Selde-
nius e) merckt an, daß die Ebräer eben dieser Meinung zugethan gewesen.

s) in historia paedobaptismi part. II. cap. 6.

z) tom. VI. oper. p. 268.

u) Wie Paulus die Tauffe Tit. III. 5. nennet, wenn er schreibt: nicht um der Werke willen der Gerechtigkeit, die wir gethan hatten; sondern nach seiner Barmherzigkeit machte er uns selig durch das Baad der Wiedergeburch, s. Johann Gottlieb Stöer in diss. de λέξω παλιγγενεσίας, Lips. 1730.

x) Dahin Hugo Grotius zu rechnen ist, welcher in comm. ad h. l. nicht nur der Arminianer und Socinianer; sondern auch des Calvinii l. IV. inst. c. 16. gefaßte irrige Meynung von dem Wort
Was